STADT WARENDORF

Satzung

über die Feststellung der Herstellungsmerkmale für die Erschließungsanlage "Zumlohstraße (Freckenhorster Str. bis Blumenstr.)" zum Zwecke der Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 14.09.2012

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung und § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Warendorf vom 27.06.1991 hat der Rat der Stadt Warendorf in seiner Sitzung am 13.09.2012 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 1 der Erschließungsbeitragssatzung (EBS) befindet sich die Verkehrsfläche der Erschließungsanlage Zumlohstraße (Freckenhorster Str. bis Blumenstr.) nicht vollständig im Eigentum der Stadt Warendorf. Die im Kartenausschnitt markierte Verkehrsfläche im Einmündungsbereich zur Freckenhorster Straße (Flur 14, Flurstück 400, groß 4 m²) ist als Gehwegfläche in Betonsteinpflaster hergestellt und befindet sich im Privateigentum. Der beigefügte Kartenausschnitt ist Bestandteil dieser Satzung.

Die endgültige Herstellung der Zumlohstraße (Freckenhorster Str. bis Blumenstr.) wird ohne den noch fehlenden Grunderwerb (Flur 14, Flurstück 400, groß 4 m²) beschlossen.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

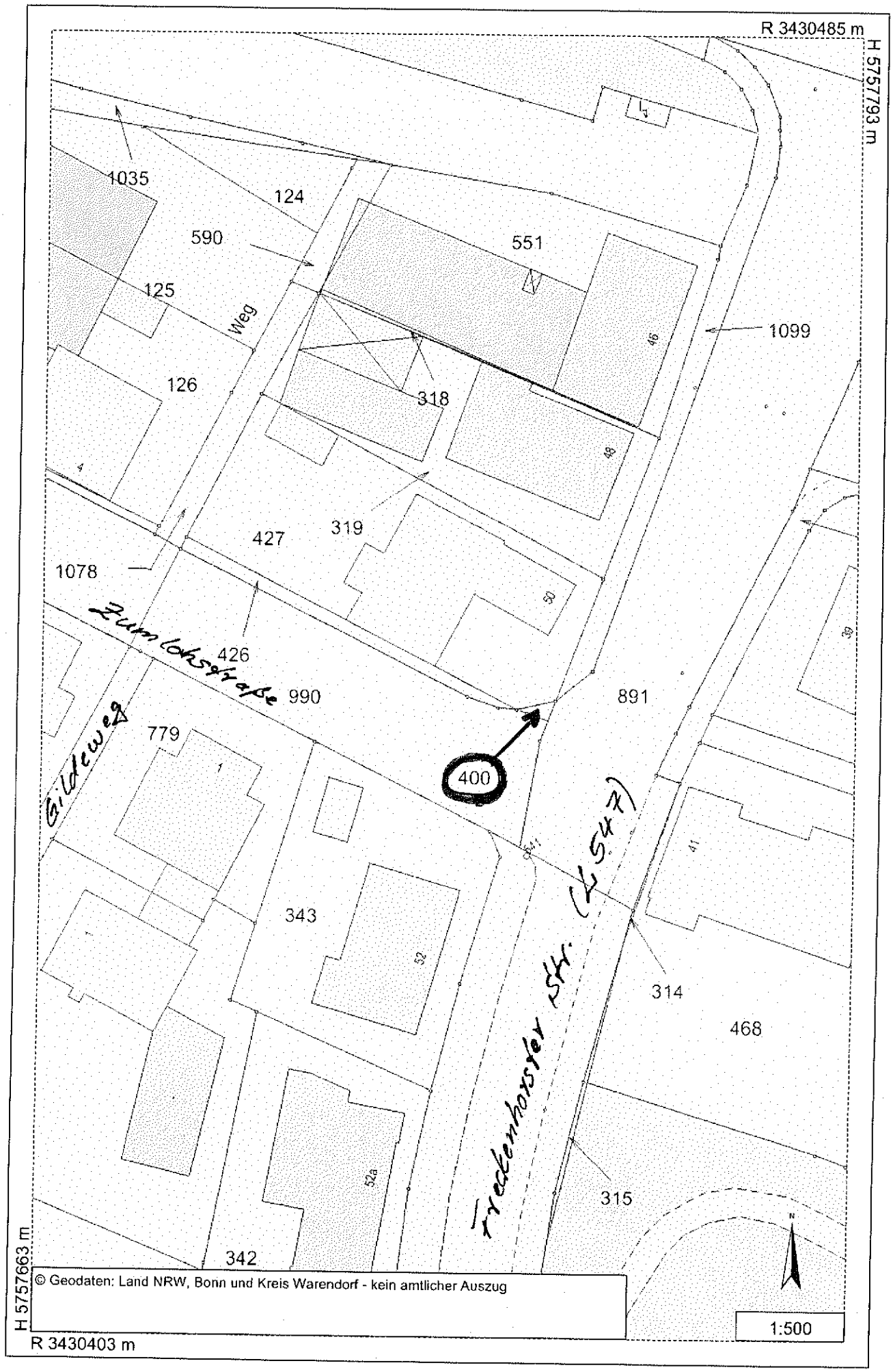

© Geodaten: Land NRW, Bonn und Kreis Warendorf - kein amtlicher Auszug

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Feststellung der Herstellungsmerkmale für die Erschließungsanlage „Zumlohstraße (Freckenhorster Str. bis Blumenstr.)" zum Zwecke der Erhebung der Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 14.09.2012 wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 16.09.2005 in der zur Zeit geltenden Fassung und § 2 Abs. 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. der 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, 14.09.2012

(Walter)
Bürgermeister